



ADF c/o Fluglärmkommission Frankfurt • Postfach 600727 • 60337 Frankfurt

Per E-Mail

An

Verteiler auf Bundesebene

Vorsitzender

Bürgermeister Thomas Jühe, Raunheim

Tel: 06142-402213 Fax: 06142-402228

E-Mail: th.juehe@raunheim.de

Geschäftsführerin

Anja Wollert, LL. M.

Fluglärmkommission

Postfach 600727

60337 Frankfurt

Tel: 069-97 690 788

E-Mail: info@flk-frankfurt.de

Frankfurt, 17. Dezember 2018

Genehmigung der Flughafenentgelte durch die Landesluftfahrtbehörden **hier: Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmkommissionen (ADF)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der seit einiger Zeit geführten, zunächst durch die größeren Fluggesellschaften und deren Verbände aufgebracht und im Rahmen der aktuellen Evaluierung der EU-Richtlinie über Flughafenentgelte weiter vorangetriebenen, Diskussion zur Frage der Genehmigungspflicht der Flughafenentgelte durch die Luftfahrtbehörden der Bundesländer, erlauben wir uns, zu dieser für alle Flughafenstandorte in Deutschland auch mit Blick auf den Lärmschutz sehr wichtigen Frage wie folgt Stellung zu nehmen:

Nach dem bestehenden System der Entgeltfestsetzung in Deutschland ist zunächst durch den Flughafenbetreiber ein Antrag auf Entgeltfestsetzung bei der Luftfahrtbehörde des Bundeslandes zu stellen. Vorausgegangen sind hierbei jeweils bestimmte Verfahrensschritte, wie die Konsultation der Flughafenutzer. Die Luftfahrtbehörde des Bundeslandes prüft den Antrag auf der Grundlage der Vorgaben von § 19b des Luftverkehrsgesetzes.

An einigen europäischen Standorten ist demgegenüber das System einer zentralen Wirtschaftsregulierung auf Bundesebene installiert. Dieses System wird in den letzten Monaten immer nachdrücklicher von den Verbänden der Fluggesellschaften empfohlen.

Auch wenn es aus Sicht der ADF nicht nur wünschenswert, sondern auch dringend erforderlich wäre, die rechtlichen Einwirkungs-Möglichkeiten der Luftfahrtbehörden der Länder und der Fluglärmkommissionen auf die Festlegung der Flughafenentgelte deutlich größer auszugestalten, als dies nach aktueller Rechtslage möglich ist, muss gleichwohl konstatiert werden, dass im Rahmen des bestehenden Entgeltgenehmigungsverfahrens eine relevante Einflussnahme-Möglichkeit zumindest der Luftfahrtbehörden auf die Ausgestaltung der Flughafenentgelte besteht, die nach unserer Auffassung unbedingt erhalten werden muss.

Zwar ist nach § 19b LuftVG ohnehin vorgesehen, dass im Rahmen der Flughafenentgelte grundsätzlich eine Differenzierung nach Lärmschutz Gesichtspunkten vorzunehmen ist. Allerdings gibt es einen großen Gestaltungsspielraum in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung und Höhe der lärmabhängigen Entgeltbestandteile. Mit Blick auf den stetig steigenden Flugverkehr, der nach den Prognosen des Bundesverkehrswegeplanes 2030 zum Passagierverkehr in den Jahren 2013 bis 2030 an allen deutschen Flughäfen im Durchschnitt um 65% zunehmen wird (das entspricht einem durchschnittlichen Wachstum von 3% pro Jahr), muss sichergestellt werden, dass die hiermit unweigerlich verbundene Zunahme des Fluglärms so gering wie möglich gehalten wird.



Fluglärm ist am wirksamsten durch aktiven Schallschutz und dabei insbesondere durch den Einsatz leiserer Flugzeuge zu vermeiden, d. h. wenn von vornherein weniger Fluglärm entsteht, der damit gar nicht erst auf die AnwohnerInnen einwirken kann. Alle nachträglichen korrigierenden Eingriffe wie lärmärmere Flugverfahren und passiver Schallschutz sind mit erheblichen Kosten und Aufwand verbunden und zudem in ihrer Wirksamkeit äußerst beschränkt. Hierin besteht Einigkeit unter den Experten.

Vor diesem Hintergrund muss das maßgebliche bestehende finanzielle Anreizsystem für den Einsatz lärmärmerer Flugzeuge, die Festsetzung lärmabhängiger Entgeltbestandteile, unbedingt ausgebaut werden bzw. mindestens in seiner bestehenden Form erhalten bleiben.

Die Luftfahrtbehörden der Länder verfügen über standortspezifisches Fachwissen und können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einen erkennbaren Beitrag dazu leisten, einen umfassenden Ausgleich aller maßgeblichen Interessen zu bewirken. Beispielhaft wird an dieser Stelle auf die Entgeltgenehmigungsverfahren am Flughafenstandort Frankfurt am Main verwiesen, wo es auch durch das Einwirken der Luftfahrtbehörde u. a. gelungen ist, dass mit Vortex-Generatoren ausgestatte bzw. nachgerüstete Flugzeuge deutlich geringere Entgelte bezahlen und die lärmmindernde nachträgliche Investition hierdurch auch für die Fluggesellschaften betriebswirtschaftlich darstellbar ist.

Sollte eine zentrale Wirtschaftsregulierung auf Bundesebene für eine solche Genehmigung zuständig werden, steht zu befürchten, dass das um lokale Besonderheiten ergänzte Fachwissen in diesem Prozess verloren ginge. Darüber hinaus hätte eine Bundesbehörde auch nicht mehr das gleiche Befriedungsinteresse in Bezug auf das intensive Suchen nach einem fairen Interessenausgleich für die jeweilige Region wie eine für den Standort zuständige Landesbehörde. Die Übertragung der Zuständigkeit auf eine Wirtschaftsregulierung auf Bundesebene würde mithin eine wichtige Einwirkungs-Möglichkeit auf das bestehende finanzielle Anreizsystem für den Einsatz lärmärmerer Flugzeuge deutlich reduzieren.

Im Namen der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmkommissionen möchte ich Sie daher darum bitten, sich für einen Verbleib der Genehmigungsentscheidung bei den Luftfahrtbehörden der Bundesländer einzusetzen und diesen Standpunkt auch im Rahmen der Diskussion auf europäischer Ebene zu vertreten.

Für Rückfragen stehen wir ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Jühe
Vorsitzender

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmkommissionen